

Amtsblatt der Europäischen Union

C 63



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

7. Februar 2022

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 63/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10509 — MIRA / OTTP / PGGM / BCI / OMERS / AIMCO / PUGET) ⁽¹⁾	1
2022/C 63/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10563 — ENGIE SPAIN / PREDICA / EOLIA) ⁽¹⁾	2
2022/C 63/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10539 — SOUTH32 / KGHM / SIERRA GORDA) ⁽¹⁾	3

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2022/C 63/04	Mitteilung an bestimmte Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran unterliegen	4
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

Europäische Kommission

2022/C 63/05	Euro-Wechselkurs — 4. Februar 2022	5
--------------	------------------------------------------	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2022/C 63/06	Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)	6
--------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 63/07	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	11
--------------	-------------------------------------------------------------------------------------------	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 63/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10622 – Genstar Capital / MDP / Lightspeed) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	13
--------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2022/C 63/09	Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	15
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10509 — MIRA / OTPP / PGGM / BCI / OMERS / AIMCO / PUGET)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 63/01)

Am 31. Januar 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10509 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10563 — ENGIE SPAIN / PREDICA / EOLIA)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 63/02)

Am 25. Januar 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10563 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10539 — SOUTH32 / KGHM / SIERRA GORDA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 63/03)

Am 31. Januar 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10539 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Mitteilung an bestimmte Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/
GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen
gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran unterliegen**

(2022/C 63/04)

Herrn AHMADI- MOQADDAM Esmail (Nr. 1), Herrn MOGHISSEH Mohammad (alias NASSERIAN) (Nr. 20), Herrn MOHSENI-EJEI Gholam-Hossein (Nr. 21), Herrn MORTAZAVI Said (Nr. 22), Herrn SALAVATI Abdolghassem (Nr. 25), Herrn YASAGHI Ali-Akbar (Nr. 28), Herrn ESMAILI Gholam-Hossein (Nr. 30), Herrn ABBASZADEH-MESHKINI Mahmoud (Nr. 33), Herrn AKHARIAN Hassan (Nr. 35), Herrn AVAEE Seyyed Ali-Reza (Nr. 36), Herrn KAMALIAN Behrouz (Nr. 46), Herrn KHALILOLLAHI Moussa (Nr. 47), Herrn TALA Hossein (Nr. 53), Herrn ZEBHI Hossein (Nr. 55), Herrn BAHRAMI Mohammad-Kazem (Nr. 56), Herrn Dr. HOSSEINI Mohammad (Nr. 60), Herrn KAZEMI Toraj (Nr. 64), Herrn LARIJANI Sadeq (Nr. 65), Herrn MORTAZAVI Seyyed Solat (Nr. 69), Herrn RASHIDI AGHDAM Ali Ashraf (Nr. 79), Herrn KIASATI Morteza (Nr. 80), Herrn JAFARI Asadollah (Nr. 83), Frau VASEGHI Leyla (alias VASEQI Layla, und VASEGHI Leila, VASEGHI Layla) (Nr. 95), die im Anhang zum Beschluss 2011/235/GASP des Rates ⁽¹⁾ und in Anhang I zur Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt.

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen mit neuen Begründungen aufrechtzuerhalten. Diesen Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 15. Februar 2022 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehene Begründung für ihre Benennung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1 „Globale und horizontale Angelegenheiten“
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu.

Den vor dem 26. Februar 2022 eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2011/235/GASP und Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. Februar 2022

(2022/C 63/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1464	CAD	Kanadischer Dollar	1,4583
JPY	Japanischer Yen	131,72	HKD	Hongkong-Dollar	8,9286
DKK	Dänische Krone	7,4432	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7287
GBP	Pfund Sterling	0,84593	SGD	Singapur-Dollar	1,5419
SEK	Schwedische Krone	10,4465	KRW	Südkoreanischer Won	1 374,04
CHF	Schweizer Franken	1,0567	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,5875
ISK	Isländische Krone	142,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2923
NOK	Norwegische Krone	10,0483	HRK	Kroatische Kuna	7,5275
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 493,16
CZK	Tschechische Krone	24,360	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7914
HUF	Ungarischer Forint	352,92	PHP	Philippinischer Peso	58,754
PLN	Polnischer Zloty	4,5474	RUB	Russischer Rubel	87,3095
RON	Rumänischer Leu	4,9466	THB	Thailändischer Baht	37,797
TRY	Türkische Lira	15,5072	BRL	Brasilianischer Real	6,0830
AUD	Australischer Dollar	1,6165	MXN	Mexikanischer Peso	23,5856
			INR	Indische Rupie	85,6445

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽¹⁾

(2022/C 63/06)

Die Veröffentlichung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽²⁾ erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt steht eine regelmäßig aktualisierte Fassung auf der Website der Generaldirektion „Migration und Inneres“ zur Verfügung.

LISTE DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN AUSGESTELLTEN AUFENTHALTSTITEL

LITAUEN

Ersetzung der im ABl. C 126 vom 12.4.2021, S. 1 veröffentlichten Liste

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

Leidimas laikinai gyventi Lietuvos Respublikoje

(Befristeter Aufenthaltstitel für die Republik Litauen):

Dokumento pavadinimas „LEIDIMAS GYVENTI“

Kortelėje po užrašu „LEIDIMO RŪŠIS“ išgraviruojamas įrašas „LEIDIMAS LAIKINAI GYVENTI“

(Vermerk im Feld „ART DES TITELS“: Befristeter Aufenthaltstitel)

Įrašas „LEIDIMAS LAIKINAI GYVENTI“ išgraviruojamas lietuvių kalba.

(Vermerk „Befristeter Aufenthaltstitel“ in litauischer Sprache)

Dokumento išdavimo laikotarpis: nuo 2020-09-17

(Zeitraum, in dem das Dokument ausgestellt wurde: ab dem 17. September 2020)

Lietuvos Respublikos ilgalaikio gyventojų leidimas gyventi Europos Sąjungoje

(Aufenthaltstitel eines in der Republik Litauen langfristig Aufenthaltsberechtigten für den Aufenthalt in der Europäischen Union):

Dokumento pavadinimas „LEIDIMAS GYVENTI“

Kortelėje po užrašu „LEIDIMO RŪŠIS“ išgraviruojamas įrašas

„LEIDIMAS NUOLAT GYVENTI“

(Vermerk im Feld „ART DES TITELS“: Daueraufenthaltstitel)

Įrašas „LEIDIMAS NUOLAT GYVENTI“ išgraviruojamas lietuvių kalba.

⁽¹⁾ Siehe die Liste früherer Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

(Vermerk „Daueraufenthaltstitel“ in litauischer Sprache)

Dokumento išdavimo laikotarpis: nuo 2020-09-17

(Zeitraum, in dem das Dokument ausgestellt wurde: ab dem 17. September 2020)

— **Sąjungos piliečio šeimos nario leidimo gyventi šalyje kortelė**, išduodama nuo 2020-09-17.

(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, ausgestellt ab dem 17. September 2020)

Kortelėje po užrašu „PASTABOS“ išgraviruojamas įrašas

„TEISĖ GYVENTI LAIKINAI“ arba „TEISĖ GYVENTI NUOLAT“.

(Vermerk im Feld „ANMERKUNGEN“: „Recht auf befristeten Aufenthalt“ oder „Recht auf Daueraufenthalt“)

Įrašai „Teisė gyventi laikinai“ ir „Teisė gyventi nuolat“ išgraviruojami lietuvių kalba.

(Vermerke „TEISĖ GYVENTI LAIKINAI“ und „TEISĖ GYVENTI NUOLAT“ in litauischer Sprache)

— **Leidimas laikinai gyventi Lietuvos Respublikoje**

Leidimo tipas „LEIDIMAS GYVENTI“

(Befristeter Aufenthaltstitel für die Republik Litauen):

Kortelėje po užrašu „Leidimo rūšis“ išgraviruojamas įrašas

„LEIDIMAS LAIKINAI GYVENTI“

(Vermerk im Feld „Art des Titels“: Befristeter Aufenthaltstitel)

Įrašas „LEIDIMAS LAIKINAI GYVENTI“ išgraviruojamas lietuvių kalba.

(Vermerk „Befristeter Aufenthaltstitel“ in litauischer Sprache)

— **Lietuvos Respublikos ilgalaikio gyventojų leidimas gyventi Europos Bendrijoje**

(Aufenthaltstitel eines in der Republik Litauen langfristig Aufenthaltsberechtigten für den Aufenthalt in der Europäischen Gemeinschaft):

Kortelėje po užrašu „Leidimo rūšis“ išgraviruojamas įrašas

„LEIDIMAS NUOLAT GYVENTI“

(Vermerk im Feld „Art des Titels“: Daueraufenthaltstitel)

Įrašas „LEIDIMAS NUOLAT GYVENTI“ išgraviruojamas lietuvių kalba.

(Vermerk „Daueraufenthaltstitel“ in litauischer Sprache)

Dokumento išdavimo laikotarpis: 2006-12-16–2012-05-19.

(Zeitraum, in dem das Dokument ausgestellt wurde: vom 16. Dezember 2006 bis zum 19. Mai 2012)

— **Lietuvos Respublikos ilgalaikio gyventojų leidimas gyventi Europos Sąjungoje** (išduodamas nuo 2012-05-20)

(Aufenthaltstitel eines in der Republik Litauen langfristig Aufenthaltsberechtigten für den Aufenthalt in der Europäischen Union, ausgestellt ab dem 20. Mai 2012)

Kortelėje po užrašu „Leidimo rūšis“ išgraviruojamas įrašas

„LEIDIMAS NUOLAT GYVENTI“

(Vermerk im Feld „Art des Titels“: Daueraufenthaltskarte)

Įrašas „LEIDIMAS NUOLAT GYVENTI“ išgraviruojamas lietuvių kalba.

(Vermerk „Daueraufenthaltstitel“ in litauischer Sprache)

— **Sąjungos piliečio šeimos nario leidimo gyventi šalyje kortelė**, išduodama nuo 2012-01-05.

(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers, ausgestellt ab dem 5. Januar 2012):

Kortelėje po užrašu „Pastabos“ išgraviruojamas įrašas

„TEISĖ GYVENTI LAIKINAI“ arba „TEISĖ GYVENTI NUOLAT“.

(Vermerk im Feld „ANMERKUNGEN“: „Recht auf befristeten Aufenthalt“ oder „Recht auf Daueraufenthalt“)

Įrašai „TEISĖ GYVENTI LAIKINAI“ ir „TEISĖ GYVENTI NUOLAT“ išgraviruojami lietuvių kalba.

(Vermerke „Recht auf befristeten Aufenthalt“ und „Recht auf Daueraufenthalt“ in litauischer Sprache)

— **Europos Sąjungos valstybės narės piliečio šeimos nario leidimas gyventi Lietuvos Respublikoje**, buvo išduodamas iki 2012-01-04.

(Aufenthaltstitel der Republik Litauen für Familienangehörige eines Unionsbürgers, ausgestellt bis 4. Januar 2012)

Kortelėje prie užrašo „Leidimo rūšis“ įrašoma

(Vermerk im Feld „Art des Titels“):

— „Leidimas gyventi“ (galioja 5 m.) arba

(Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren oder)

— „Leidimas gyventi nuolat“ (galioja 10 m.)

(Daueraufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Jahren).

Įrašai „Leidimas gyventi“ ir „Leidimas gyventi nuolat“ išgraviruojami lietuvių kalba.

(Vermerke „Aufenthaltstitel“ und „Daueraufenthaltstitel“ in litauischer Sprache)

— **Europos Bendrijų valstybės narės piliečio leidimas gyventi**

(Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind):

Buvo išduodamas nuo 2004-11-15 iki 2007-10-31 (su įrašu „Leidimas gyventi nuolat“).

(wurde vom 15. November 2004 bis zum 31. Oktober 2007 ausgestellt).

Buvo išduodamas nuo 2004-11-15 iki 2006-12-16 (su įrašu „Leidimas gyventi“).

(wurde vom 15. November 2004 bis zum 16. Dezember 2006 ausgestellt).

Kortelėje prie užrašo „leidimo rūšis“ įrašoma

(Vermerk im Feld „Art des Titels“):

— „Leidimas gyventi“ (galioja 5 m.) arba

(Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren oder)

— „Leidimas gyventi nuolat“ (galioja 10 m.)

(Daueraufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Jahren).

Įrašai „Leidimas gyventi“ ir „Leidimas gyventi nuolat“ išgraviruojami lietuvių kalba.

(Vermerke „Aufenthaltstitel“ und „Daueraufenthaltstitel“ in litauischer Sprache)

2. **Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige**

- Asmens grįžimo pažymėjimas: asmenims be pilietybės, turintiems leidimą gyventi Lietuvos Respublikoje, ar trečiųjų šalių piliečiams, jeigu tai numatyta pagal Lietuvos Respublikos tarptautines sutartis ar Europos Sąjungos teisės aktus, išduodamas dokumentas, leidžiantis sugrįžti į Lietuvos Respubliką.

(Repatriierungsnachweis: Dokument, das Staatenlose mit einem Aufenthaltstitel für die Republik Litauen oder Drittstaatsangehörige — sofern dies in internationalen Übereinkommen der Republik Litauen oder in Rechtsakten der Europäischen Union vorgesehen ist — zur Rückkehr in die Republik Litauen berechtigt)

- „A“ kategorijos akreditacijos pažymėjimas

(Akkreditierungsnachweis Kategorie A):

Išduodamas diplomatiniams agentams, konsuliniais pareigūnams ir tarptautinių organizacijų atstovybių nariams, kurie pagal tarptautinę teisę naudojami diplomatinėmis privilegijomis ir imunitetais

(für Diplomaten, Konsularbeamte und Angehörige von Vertretungen internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht diplomatische Vorrechte und Immunitäten genießen)

— „B“ kategorijos akreditacijos pažymėjimas

(Akkreditierungsnachweis Kategorie B):

Išduodamas administracinio techninio personalo nariams ir konsuliniam darbuotojams.

(für Verwaltungs- und technisches Personal sowie für Konsularangestellte)

Tokios pačios formos kaip „A“ kategorijos pažymėjimas, tik šoninė juosta yra ne raudonos, o žalios spalvos

(Der Nachweis hat dasselbe Format wie der Nachweis Kategorie A, wobei der Streifen an der Seite nicht rot, sondern grün ist.)

— „C“ kategorijos akreditacijos pažymėjimas

(Akkreditierungsnachweis Kategorie C):

Išduodamas diplomatinių atstovybių aptarnaujančiojo personalo nariams ir privatiems diplomatų namų darbininkams.

(für das Dienstpersonal diplomatischer Missionen und Privatbedienstete von Diplomaten)

Tokios pačios formos kaip „A“ kategorijos pažymėjimas, tik šoninė juosta yra ne raudonos, o geltonos spalvos.

(Der Nachweis hat dasselbe Format wie der Nachweis Kategorie A, wobei der Streifen an der Seite nicht rot, sondern gelb ist.)

— „D“ kategorijos akreditacijos pažymėjimas

(Akkreditierungsnachweis Kategorie D):

Išduodamas užsienio valstybių garbės konsulams.

(für ausländische Honorarkonsuln)

— „E“ kategorijos akreditacijos pažymėjimas

(Akkreditierungsnachweis Kategorie E):

Išduodamas tarptautinių organizacijų atstovybių nariams, kurie pagal tarptautinę teisę naudojami ribotais imunitetais ir privilegijomis.

(für Mitarbeiter von Vertretungen internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht eingeschränkte Vorrechte und Immunitäten genießen)

Tokios pačios formos kaip „A“ kategorijos pažymėjimas, tik šoninė juosta yra ne raudonos, o pilkos spalvos.

(Der Nachweis hat dasselbe Format wie der Nachweis Kategorie A, wobei der Streifen an der Seite nicht rot, sondern grau ist.)

— „Statuso pažymėjimas“, išduodamas nuo 2022-01-01

(„Personenstandsbescheinigung“, ausgestellt ab dem 2022-01-01)

Išduodamas ginkluotųjų pajėgų kariniam personalui, ginkluotose pajėgose dirbantiems civiliams darbuotojams, rangovams (fiziniam asmenims) ir karinio personalo, ginkluotose pajėgose dirbančių civilių darbuotojų, rangovų išlaikytiniams (šeimos nariams).

(Ausgestellt für militärisches Personal der Streitkräfte, ziviles Personal der Streitkräfte, Auftragnehmer (natürliche Personen) und unterhaltsberechtigzte Angehörige (Familienangehörige) des militärischen Personals, des zivilen Personals der Streitkräfte und von Auftragnehmern)

Liste früherer Veröffentlichungen

- ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 1.
ABl. C 77 vom 5.4.2007, S. 11.
ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 1.
ABl. C 164 vom 18.7.2007, S. 45.
ABl. C 192 vom 18.8.2007, S. 11.
ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 14.
ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 31.
ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 14.
ABl. C 207 vom 14.8.2008, S. 12.
ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13.
ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 5.
ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 15.
ABl. C 198 vom 22.8.2009, S. 9.
ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 2.
ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 15.
ABl. C 308 vom 18.12.2009, S. 20.
ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 5.
ABl. C 82 vom 30.3.2010, S. 26.
ABl. C 103 vom 22.4.2010, S. 8.
ABl. C 108 vom 7.4.2011, S. 7.
ABl. C 157 vom 27.5.2011, S. 5.
ABl. C 201 vom 8.7.2011, S. 1.
ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 26.
ABl. C 283 vom 27.9.2011, S. 7.
ABl. C 199 vom 7.7.2012, S. 5.
ABl. C 214 vom 20.7.2012, S. 7.
ABl. C 298 vom 4.10.2012, S. 4.
ABl. C 51 vom 22.2.2013, S. 6.
ABl. C 75 vom 14.3.2013, S. 8.
ABl. C 77 vom 15.3.2014, S. 4.
ABl. C 118 vom 17.4.2014, S. 9.
ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 59.
ABl. C 304 vom 9.9.2014, S. 3.
ABl. C 390 vom 5.11.2014, S. 12.
ABl. C 210 vom 26.6.2015, S. 5.
ABl. C 286 vom 29.8.2015, S. 3.
ABl. C 151 vom 28.4.2016, S. 4.
ABl. C 16 vom 18.1.2017, S. 5.
ABl. C 69 vom 4.3.2017, S. 6.
ABl. C 94 vom 25.3.2017, S. 3.
ABl. C 297 vom 8.9.2017, S. 3.
ABl. C 343 vom 13.10.2017, S. 12.
ABl. C 100 vom 16.3.2018, S. 25.
ABl. C 144 vom 25.4.2018, S. 8.
ABl. C 173 vom 22.5.2018, S. 6.
ABl. C 222 vom 26.6.2018, S. 12.
ABl. C 248 vom 16.7.2018, S. 4.
ABl. C 269 vom 31.7.2018, S. 27.
ABl. C 345 vom 27.9.2018, S. 5.
ABl. C 27 vom 22.1.2019, S. 8.
ABl. C 31 vom 25.1.2019, S. 5.
ABl. C 34 vom 28.1.2019, S. 4.
ABl. C 46 vom 5.2.2019, S. 5.
ABl. C 330 vom 6.10.2020, S. 5.
ABl. C 126 vom 12.4.2021, S. 1.
ABl. C 140 vom 21.4.2021, S. 2.
ABl. C 150 vom 28.4.2021, S. 5.
ABl. C 365 vom 10.9.2021, S. 3.
ABl. C 491 vom 7.12.2021, S. 5.
ABl. C 509 vom 17.12.2021, S. 10.
-

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2022/C 63/07)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien ⁽²⁾) spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Bestimmte offenmaschige Gewebe aus Glasfasern	Volksrepublik China Indien Indonesien Malaysia	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1993 der Kommission vom 6. November 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf die Einfuhren bestimmter aus Indien, Indonesien, Malaysia, Taiwan und Thailand versandter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse dieser Länder angemeldet oder	8.11.2022

⁽¹⁾ ABL L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

	Taiwan Thailand		nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 288 vom 7.11.2017, S. 4)	
--	--------------------	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

(¹) Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) außer Kraft.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10622 – Genstar Capital / MDP / Lightspeed) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 63/08)

1. Am 28. Januar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Genstar Capital Partners LLC („Genstar Capital“, USA);
- Madison Dearborn Partners, LLC („MDP“, USA);
- LS Topco Holdings, LLC („Lightspeed“, USA), kontrolliert von MDP.

Genstar Capital und MDP werden die gemeinsame Kontrolle über Lightspeed im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Genstar Capital: Private-Equity-Firma mit Spezialisierung auf Anlagen in Unternehmen von mittlerer Größe in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industrietechnik und Software.
- MDP: Private-Equity-Gesellschaft, die auf Anlagen in Unternehmen des mittleren und oberen Marktsegments spezialisiert ist, die in einem breiten Spektrum von Wirtschaftszweigen tätig sind.
- Lightspeed: Softwareunternehmen, das Software als Dienstleistung für die Verwaltung von Klassenzimmern, die Verwaltung mobiler Geräte, Analysen und Warnungen zum Wohlbefinden bereitstellt, die von Bildungsanbietern genutzt werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10622 – Genstar Capital / MDP / Lightspeed

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2022/C 63/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Maranho da Sertã“

EU-Nr.: PGI-PT-02606 – 11. Mai 2020

g. U. () g. g. A. (X)

1. **Name(n)**

Maranho da Sertã

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Portugal

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Bei „Maranho da Sertã“ handelt es sich um eine Wurst, deren Hülle aus Ziegen- oder Schafsmagen (dem sogenannten „Bandouga“) und deren Füllung aus einer Mischung an Zutaten besteht, die gemäß der Produktspezifikation erzeugt, zubereitet und eingefüllt wird.

Für „Maranho da Sertã“ gelten folgende Grenzwerte für die Zutaten (in % des Gewichts):

- Ziegen- und/oder Schaffleisch: Hauptzutat, 30 % bis einschließlich 40 %
- „Carolino“-Reis: 15 % bis einschließlich 25 %
- Minze: 2 % bis einschließlich 6 %
- durchwachsender Schweinespeck: 7 % bis einschließlich 25 %
- Schinken: 2 % bis einschließlich 12 %

(¹) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Folgende Zutaten sind ebenfalls zwingend erforderlich: Olivenöl (natives Olivenöl oder natives Olivenöl extra), Weißwein, Wasser und Salz. Das Ziegen- bzw. Schaffleisch muss jedoch immer den höchsten Anteil am Enderzeugnis haben.

Folgende Zutaten können optional beigefügt werden: „Chouriço“-Wurst, Zitronensaft, Pfeffer oder Piri-Piri-Gewürz und Knoblauch.

„Maranho da Sertã“ hat die Form eines Magens (nach innen gebogene Kurve bzw. Form eines „C“). Die äußere Oberfläche ist rau, die wabenförmige Struktur des Magens deutlich erkennbar. Die Hülle hält den Inhalt eher locker zusammen. Die Wurst ist aus einem Stück, die Handnaht ist mit bloßem Auge erkennbar. Das Erscheinungsbild der Füllung ist unregelmäßig, wenn die Wurst aufgeschnitten wird. Zwischen den Reisklumpchen sind die Farben von Fleisch und Minze sichtbar.

„Maranho da Sertã“ hat den Geschmack von Ziegen- und/oder Schaffleisch mit Minze sowie, etwas weniger intensiv, von Schinken und „Chouriço“. Die Aromen von Minze und Ziegen- bzw. Schaffleisch dominieren.

Eine ganze gekochte „Maranho da Sertã“ kann zwischen 200 g und 1 200 g wiegen. Die Wurst kann im Ganzen (roh, gekocht oder vorgekocht) oder in Scheiben (gekocht oder vorgekocht) in Verkehr gebracht werden.

Der Natriumgehalt (g/100 g) variiert zwischen 0,7 und 2,9. Der Brennwert (kcal/kJ) pro 100 g variiert zwischen 145/607 und 255/1 068.

„Maranho da Sertã“ unterscheidet sich von anderen „Maranhos“ darin, dass kein Feldthymian (*Thymus serpyllum*) und keine synthetische Hülle verwendet werden und die Wurst mit Nadel und Faden per Hand zusammengenäht wird.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Bei der Herstellung von „Maranho da Sertã“ sind folgende Zutaten zwingend erforderlich: Ziegen- und/oder Schafmagern („Bandouga“), Ziegen- und/oder Schaffleisch, Minze, „Carolino“-Reis, Schinken, durchwachsender Schweinespeck, Olivenöl (nativ oder extra nativ), Weißwein, Salz und Wasser. Folgende Zutaten können optional beigefügt werden: „Chouriço“-Wurst, Zitronensaft, Pfeffer oder Piri-Piri-Gewürz und Knoblauch.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung und Zubereitung von „Maranho da Sertã“ müssen innerhalb des geografischen Gebiets durchgeführt werden.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Wenn die Wurst „Maranho da Sertã“ nicht für den Verzehr direkt am Ort der Herstellung bestimmt ist, muss sie entweder im Ganzen (roh, gekocht oder vorgekocht) oder in Scheiben (gekocht oder vorgekocht) verpackt und bis zum Inverkehrbringen gekühlt aufbewahrt werden.

Wird das Erzeugnis in Scheiben geschnitten, ist darauf zu achten, dass die Scheiben nach dem Verpacken nicht auseinanderbrechen. Das Erzeugnis darf nicht wiederverpackt werden.

Aufgrund seiner brüchigen Konsistenz, der krümeligen Beschaffenheit seiner Füllung und seiner Verderblichkeit kann „Maranho da Sertã“ bei unsachgemäßer Behandlung leicht beschädigt werden. Um die Merkmale des Enderzeugnisses zu bewahren und eine mikrobiologische Kontaminierung zu verhindern, muss „Maranho da Sertã“ umgehend am Ort der Herstellung verpackt werden.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Kennzeichnung für „Maranho da Sertã“ muss folgende Angaben enthalten:

- a) einen der folgenden Wortlaute: „Maranho da Sertã – Indicação Geográfica Protegida“ oder „Maranho da Sertã – IGP“;
- b) Angaben zur Kontrollstelle.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

„Maranho da Sertã“ wird ausschließlich in der Gemeinde Sertã hergestellt.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Zusammenhang zwischen „Maranho da Sertã“ und dem geografischen Gebiet ergibt sich aus dem Ansehen des Erzeugnisses.

„Maranho da Sertã“ genießt einen exzellenten Ruf als eines der anerkanntesten Erzeugnisse in der Gastronomie der Region. Dieses Ansehen, das über die Jahre gewachsen ist, basiert auf der lokalen Expertise, das Beste aus den typischen Zutaten der Region herauszuholen und ein charakteristisches Erzeugnis zu schaffen, das sehr geschätzt wird.

Folgende Merkmale verleihen „Maranho da Sertã“ ihre Einzigartigkeit:

- keine synthetische Hülle,
- die Hülle wird per Hand zusammengenäht; auf diese Weise wird das Erzeugnis in seine (magenförmige) Endform gebracht und verhindert, dass es beim Kochen platzt,
- die Verwendung von Minze anstelle von Feldthymian als Zutat.

Das Erzeugnis hat eine erhebliche Bedeutung für die lokale Wirtschaft. 2014 gab es mindestens „17 Unternehmen in der Gemeinde, die ‚Maranho‘ erzeugten“, und im selben Jahr wurden „über 57 000 kg an ‚Maranho‘“ verkauft (O MIRANTE, „Festival do Maranhão mostra o que a Sertã tem de melhor“ (Auf dem „Maranho“-Festival zeigt sich Sertã von seiner besten Seite), 14. Juli 2016). Laut dieser Quelle stellen diese Unternehmen über einhundert Arbeitsplätze zur Verfügung. Diese sind von großer Bedeutung in einer Gemeinde mit weniger als 15 000 Einwohnern (Zahlen vom portugiesischen Statistikamt, 2017). In der Zeitung „PÚBLICO“ wurde 2008 auf die wirtschaftliche Bedeutung der Erzeugung von „Maranho da Sertã“ hingewiesen und festgehalten, dass die Bewahrung von Traditionen und Qualität einträglich sein können, wie eine Geschäftsperson aus Sertã gezeigt hat, die zwei Hotels betreibt und zwischen Januar und Juli vier Tonnen „Maranho“ verkauft hat („Culinária: associação ‚guarda‘ dez pratos tradicionais em risco de desaparecer“ (Cuisine: Vereinigung bewahrt zehn traditionelle Gerichte vor dem Vergessen), 22. Dezember 2008).

In unzähligen Zeitungen, Büchern und anderen Publikationen wird „Maranho da Sertã“ lobend erwähnt und als eines der wichtigsten Merkmale der regionalen Küche sowie als Grund für einen Besuch der Region genannt. Laut diesen Quellen handelt es sich bei „Maranho da Sertã“ um „ein Säckchen, gefüllt mit Lamm- oder Ziegenfleisch, Reis, Schinken, ‚Chouriço‘, Pfeffer und Weißwein und stark mit Minze gewürzt“, das „eines der bekanntesten Gerichte von Sertã ist“ (Rota da Estrada Nacional 2, DESCLA, 2017). Das Gericht wurde zur tragenden Säule der Küche von Sertã erklärt (MEDIOTEJO.NET, „A riqueza gastronómica do concelho da Sertã“ (Der gastronomische Reichtum der Gemeinde Sertã), 13. Juli 2018). Daraus folgt, dass „zu einer Reise [nach Sertã] unbedingt das Kosten der nach traditionellen Rezepten zubereiteten Gerichte ‚Bucho‘ (mit Fleisch und Reis gefüllter Magen) und ‚Maranho‘ gehört“ (CARAS, „Sertã: entre o xisto e a floresta“ (Sertã: Zwischen Schiefergestein und Wald), 8. Mai 2016) und dass Besucher aufgefordert werden, „Maranho zu probieren, einen mit einer Mischung aus Fleisch, Reis und Kräutern gefüllten Ziegen- oder Zickleinmagen“ (DESTAK, „Pelos trilhos da serra da Sertã“ (Auf den Bergpfaden von Sertã), 7. August 2013). In seinem in Brasilien veröffentlichten Buch „Como fazer turismo de qualidade a baixo custo – Portugal“ (Qualitätstourismus für wenig Geld – Portugal, Trampolim, Brasília, 2. Ausgabe 2017) schreibt Stelson S. Ponce de Azevedo, dass die größte Attraktion der Gemeinde Sertã seiner Ansicht nach ihre Weine und ihre Küche mit gefüllten Schweinemägen und „Maranho“ sind.

„Maranho da Sertã“ findet sich nicht nur auf den Speisekarten vieler Restaurants der Region (siehe z. B. PÚBLICO, „Sertã dá a provar maranho e bucho recheado em Fevereiro“ („Maranho“ und gefüllter Magen im Februar in Sertã im Angebot), 26. Januar 2017), sondern auch in Restaurants in ganz Portugal, insbesondere in Lissabon und Porto, wo es sowohl von Einheimischen als auch von Touristen geschätzt wird (siehe VISÃO, „Meio mundo diz que Portugal está na moda... e os turistas confirmam“ (Menschen von nah und fern sind der Ansicht, dass Portugal angesagt ist ... und die Touristen bestätigen das), 29. Mai 2014, EXPRESSO, „À mesa com José Quitério“ (Zu Tisch mit José Quitério), 10. Februar 2011 und andere Publikationen). „Maranho da Sertã“ wird auch in zahlreichen Supermärkten und oft als Feinkost in Fachgeschäften verkauft (siehe <http://www.apetece.elcorteingles.pt/o-mais-fresco/orgulho-da-beira/>, abgerufen am 12. Dezember 2018, und andere).

Dass sich „Maranho da Sertã“ als regionaltypisches Erzeugnis mit eigenen Merkmalen herausgebildet hat, das sich von den meisten traditionellen Wursterzeugnissen und mit Fleisch gefüllten Erzeugnissen Portugals unterscheidet, liegt ohne Zweifel an der Schaf- und Ziegenhaltung, die für die Region, in der die Gemeinde Sertã liegt, typisch ist. Über 100 000 Ziegen und Schafe wurden hier gezählt (Salavessa, João, „Salsicharia tradicional da zona do Pinhal: caracterização e melhoramento da tecnologia de fabrico dos Maranhos“ (Traditionelle Wurstherstellung in der Region Pinhal – Merkmale und Verbesserungen in der Technologie zur Erzeugung von „Maranho“), Universidade Técnica de Lisboa, Lissabon 2009).

Dem Ansehen von „Maranho da Sertã“ ist auch das „Maranho“-Gastroniefestival zu verdanken, das seit 2011 jährlich in der Gemeinde Sertã stattfindet. Auf dem Festival können die vielen tausend Besucher und Liebhaber dieses Erzeugnisses an „Maranho“-Verkostungen teilnehmen und renommierten portugiesischen Köchinnen wie Filipa Gomes und Justa Nobre beim Kochen zusehen (siehe EXPRESSO, „Festival gastronómico: Maranho à mesa na Sertã“ (Gastroniefestival: „Maranho“ auf der Speisekarte in Sertã), 8. Juli 2014, PORT.COM, „Festival de gastronomia do Maranho na Sertã“ („Maranho“-Gastroniefestival in Sertã), 14. Juli 2017, RECONQUISTA, „Sertã: Festival do Maranho decorre até domingo“ (Sertã: „Maranho“-Festival geht noch bis Sonntag), 12. Juli 2018 und andere Publikationen).

„Maranho da Sertã“ tauchte im 20. Jahrhundert als Gericht auf, das vor allem bei Feierlichkeiten auf den Tisch kam. Eine Aufzeichnung, aus der die Bedeutung dieses Erzeugnisses für die Region hervorgeht, betrifft das berühmte Mittagmahl, das Afonso Costa (Minister und Premierminister in der ersten portugiesischen Republik) am 13. April 1913 in Cernache do Bonjardim (einer Ortschaft in der Gemeinde Sertã) vorgesetzt wurde und bei dem die traditionelle „Maranho“ als Hauptgericht serviert wurde.

Jaime Lopes Dias erwähnt die „Maranho da Sertã“ mehrmals in seinem Werk „Etnografia da Beira“ (Ethnografie der Region Beira), einer Sammlung von insgesamt 11 Bänden, die zwischen 1926 und 1971 veröffentlicht wurden und in denen die Region Beira Baixa und ihre Bräuche beschrieben werden. Hier einige Beispiele:

- In Band VI von 1942 erzählt der Autor, dass „die Tage ..., in denen der Flachs gehäckselt wird, für die Familien in der Gemeinde Sertã Tage des Feierns sind und große Fleischgerichte [gegessen werden], bei denen ‚Maranho‘ nicht fehlen darf“.
- In Band VII von 1948 schreibt der Autor, dass „in Arnoia, Castelo [Sertã] ... die ‚Maranho‘ auf jedem Hochzeitsfest die Grundlage bildet (Muskelmägen von Ziegen oder Zicklein, Schinken, ‚Paio‘-Wurst, Pfeffer, Minze usw., mit denen Säckchen aus den Innereien von Ziege oder Zicklein gefüllt werden)“.
- In Band X von 1970 vermerkt der Autor, dass „an Festtagen oder anstrengenden Arbeitstagen ... eine große Mahlzeit nicht fehlen durfte mit Fleisch und Spezialitäten wie der ‚Maranho‘, die sich gut zur Zubereitung alltäglicher Gerichte oder zum Imbiss unterwegs eignet“. Im selben Band beschreibt der Autor die „Maranho“ als einen „Imbiss aus Reis, Schweinespeck, Schinken, Schweinefilet, ‚Chouriço‘, Zickleinfleisch, Minze, Salz, Pfeffer, Knoblauch (...)“.
- Es ist offensichtlich, dass die von diesem Autor beschriebene Zusammensetzung von „Maranho da Sertã“ sich nicht wesentlich von den von Erzeugern heutzutage verwendeten Zutaten unterscheidet.
- Aus zahlreichen Quellen geht hervor, dass „Maranho da Sertã“ das ganze 20. Jahrhundert hindurch bis heute erzeugt und verzehrt wird sowie dass das Erzeugnis stets einen herausragenden Ruf genossen hat. Hier einige Beispiele:
- In dem 1962 von der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt RTP und dem Staatssekretariat für Information und Tourismus organisierten Wettbewerb zur portugiesischen Küche und Desserts belegte Noémia Neves mit einem auf diesem traditionellen Erzeugnis beruhenden Rezept den zweiten Platz. Das Rezept wurde in einem nach dem Wettbewerb herausgegebenen Buch veröffentlicht.
- Maria Odette Cortes Valente, in „Cozinha Regional Portuguesa“ (Regionale portugiesische Küche) (1973), und Maria de Lourdes Modesto, in „Cozinha Tradicional Portuguesa“ (Traditionelle portugiesische Küche) (1982), lobten beide ausdrücklich das Erzeugnis.
- 1984 nahm die Gemeinde Sertã zum ersten Mal am nationalen Gastroniefestival von Santarém teil. „Maranho da Sertã“ spielte auf der eingereichten Speisekarte eine zentrale Rolle (siehe A COMARCA DA SERTÃ, „IV Festival nacional de gastronomia de Santarém“ (4. Nationales Gastroniefestival von Santarém), 21. September 1984). 1985 setzte Sertã auf der „Feira das Regiões“ (Messe der Regionen) ebenfalls „Maranho da Sertã“ auf die Speisekarte (siehe A COMARCA DA SERTÃ, „A feira das regiões, na FIL“ (Die Messe der Regionen auf der Internationalen Messe Lissabon (FIL), 31. Mai 1985). Es folgten zahlreiche weitere Beteiligungen an anderen Festivals und Veranstaltungen.
- Die Zeitung A COMARCA DA SERTÃ stufte die „Maranho“ in einem 1986 veröffentlichten Artikel als einen gastronomischen Erfolg der Gemeinde ein („Produtos ‚Made in Sertã‘“ (Produkte aus Sertã), 11. April 1986).

- In zahlreichen Reisepublikationen der 1980er Jahre wird „Maranho da Sertã“ erwähnt, zum Beispiel in „Roteiro Gastronómico da Região dos Templários“ (Eine gastronomische Reise durch die Region der Tempelritter, 1987) und in „Beira Baixa – Encontro por mundos julgados perdidos“ (Beira Baixa – Entdeckung vergessener Welten, 1988).
- In den 1990er Jahren wurde „Maranho da Sertã“ in zwei Ausgaben der Zeitschrift TELECULINÁRIA (Ausgaben 883 und 884 vom Januar 1996) sowie in der Reisepublikation „Aromas e sabores de tradição da região dos Templários“ (Traditionelle Aromen und Geschmacksvorlieben in der Region der Tempelritter, 1999), einschließlich einer Beschreibung der Zubereitung, erwähnt.
- Im 21. Jahrhundert findet „Maranho da Sertã“ Erwähnung in Publikationen wie „Produtos Tradicionais Portugueses“ (Traditionelle portugiesische Erzeugnisse, DGDR, 2001), „Guia de Compras – Produtos Tradicionais“ (Einkaufsführer – traditionelle Erzeugnisse, 2011) und „Guia dos Bons Produtos Tradicionais“ (Führer für gute traditionelle Erzeugnisse, 2014 und 2015), in denen das Erzeugnis als typisches traditionelles Produkt der Region Beiras beschrieben wird.
- 2013 war „Maranho da Sertã“ Teil der Sonderbriefmarkensammlung „Sabores do Ar e Fogo“ (Geschmäcker der Luft und des Feuers) der portugiesischen Post CTT zu Ehren der gastronomischen Traditionen der Regionen Alentejo, Algarve, Beiras und Azoren. In einer weiteren Briefmarkenkollektion von 2014 gab es eine Briefmarke zu Ehren von „Maranho da Sertã“.
- In dem Roman „Amor e Guerra: de Coimbra a Nambuangongo“ (Liebe und Krieg: von Coimbra nach Nambuangongo, Chiado Editora, 2017) von José Ferreira Abrantes, der in den 1960er und 1970er Jahren spielt, wird ein Besuch der Hauptfiguren in Sertã folgendermaßen beschrieben: „Die ersten Häuser von Sertã kamen in Sicht. Ein Schild wies auf ein Restaurant am Fluss hin. Eine Kellnerin brachte die Speisekarte ... und erklärte ...: ‚Bucho und Maranho sind unsere traditionellen Gerichte. Wir können sie Ihnen als Vorspeise servieren.‘“ Daraus wird deutlich, dass „Maranho“ für die Küche von Sertã seit Jahrzehnten von Bedeutung ist.
- In einem Auszug aus dem Roman „Cadáveres às Costas“ (Das Tragen von Leichen, D. Quixote, 2018) von Miguel Real wird eine weibliche Figur aufgefordert: „Geh hinaus, bleib nicht zu Hause, ... begib Dich auf die Reise, halte an einem Restaurant an der Straße an, wenn Du müde wirst, probiere ‚Açorda‘ (Brotsuppe) aus Alentejo, ‚Leitão‘ (Spanferkelbraten) aus Bairrada, ‚Cataplana‘ (Meeresfrüchte-Eintopf) aus Coimbra, ‚Maranho da Sertã‘, ‚Barrigas de freiras‘ (Dessert aus Mandeln, Eiern, Wasser und Zucker) aus Vila do Conde, ‚Palha de Abrantes‘ (süße Fäden aus Eigelb), ‚Pão-de-ló‘ (Biskuitkuchen) aus Ovar.“ Dies verdeutlicht, dass „Maranho da Sertã“ in eine Liste berühmter traditioneller Delikatessen aufgenommen wurde, die vom Leser sofort erkannt werden.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://tradicional.dgadr.gov.pt/images/prod_imagens/salsicharia/docs/CE_Maranho_Serta.pdf

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE